

# Erste Hilfe & Notfallmedizin

## Normen & gesetzliche Grundlagen

Für optimale Ergebnisse in Betrieben sind neben optimierten Prozessen auch eine sichere Arbeitsumgebung des Angestellten von Nöten. Hierbei spielt die Versorgung von Unfällen, Notfällen und die Leistung von Erster Hilfe eine besondere Rolle, wenn es darum geht, Folgeschäden zu vermeiden.

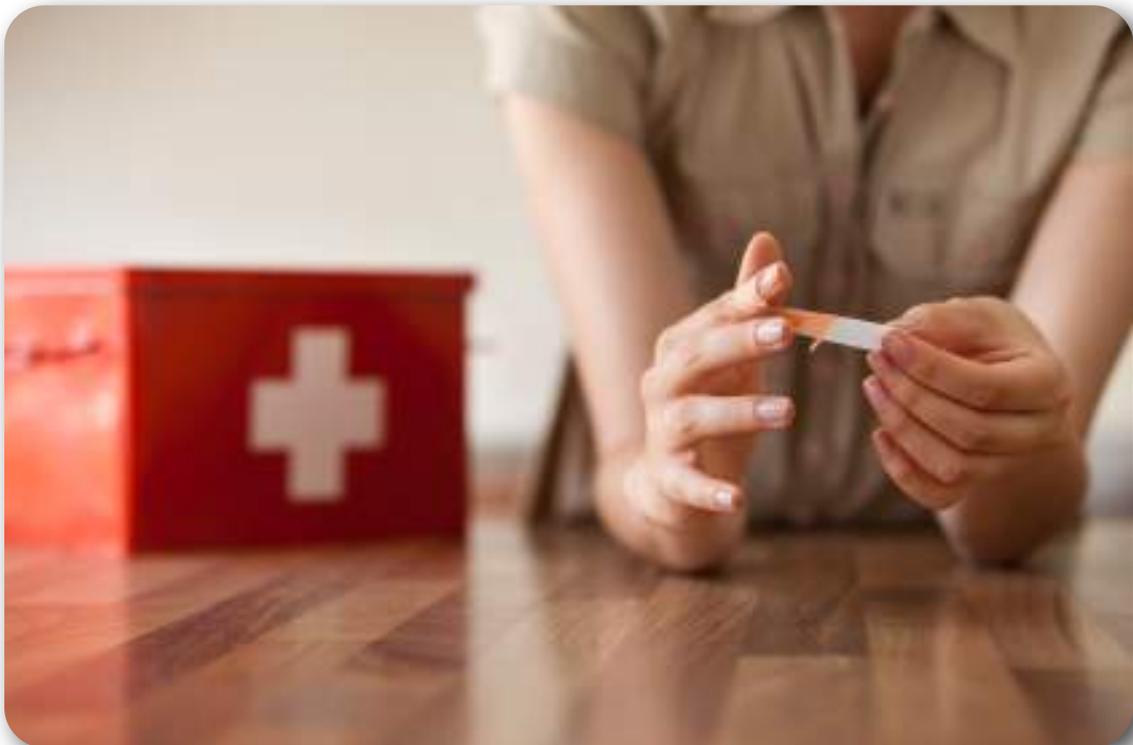
Der Arbeitsstättenverordnung unterliegen alle Arbeitsstätten in der Industrie, im Handwerk oder öffentlichen Dienst - deren Anforderungen an Erste-Hilfe Einrichtungen sind in der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 (Grundsätze der Prävention) festgehalten. Für Länder und Gemeinden gilt analog die GUV VA1.

Neben der Versorgung durch Erste Hilfe Produkte, finden Sie in unserem Sortiment darüber hinaus ein Angebot an Notfallkoffern für den Einsatz in der Notfallmedizin.



## I. Rechtsgrundlagen

- SGB VII § 15:** Unfallversicherungsträger erlassen als autonome Rechtsgrundlage Unfallverhütungsvorschriften (Gesetzliche Unfallversicherung).
- BGV A1 UWV § 24:** Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Ersten Hilfe sowie zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- BGV A1 UWV § 25:** Der Unternehmer hat für die Bereithaltung von Rettungsgeräten und Rettungsmittel zu sorgen - unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse.  
*Kommentare dazu in den BG-Regeln **BGR-A 1 § 24 und 25, Abschnitt C.***
- BG Information 509:** Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers über Art, Menge und Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials zu entscheiden. Dies richtet sich nach der Größe des Betriebs, den vorhandenen betrieblichen Gefahren sowie der Betriebsausdehnung und -struktur.  
*Hilfe dazu in der **BG Information 509 Erste Hilfe im Betrieb, Kapitel 5.3, Abschnitte 5.3 - 5.7 sowie Anhang 1.***



## II. Erste Hilfe im Betrieb

Im Rahmen der Richtlinie BGR A1 wird festgelegt, welcher Betrieb unter welchen Voraussetzungen welche Art und Menge Verbandkästen oder weiterführende Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung stellen muss.

Betriebsart	Anzahl Mitarbeiter	Vorschrift
Verwaltung / Handel	1 - 50 MA	1 Verbandkasten DIN 13157
	51 - 300 MA	1 Verbandkasten DIN 13169 oder 2 Verbandkästen DIN 13157
	je 300 weitere MA	zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13169
Herstellung / Verarbeitung	1 - 20 MA	1 Verbandkasten DIN 13157
	21 - 100 MA	1 Verbandkasten DIN 13169 oder 2 Verbandkästen DIN 13157
	je 100 weitere MA	zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13169
Baustellen	1 - 10 MA	1 Verbandkasten DIN 13157
	11 - 50 MA	1 Verbandkasten DIN 13169 oder 2 Verbandkästen DIN 13157
	je 50 weitere MA	zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13169

**DIN 13157 (kleiner Verbandkasten):**

Dieser Verbandkasten ist auch für den Einsatz im Außendienst geeignet.

**DIN 13169 (großer Verbandkasten):**

Dieser Verbandkasten kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden.

**Krankentragen / Rettungstransport:**

Betriebsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen mit Krankentragen an mehreren, gut erreichbaren Stellen ausgestattet sein. Sollte diese nicht oder nur schwierig einzusetzen sein, muss auf andere Rettungstransportmittel zurückgegriffen werden, wie z.B. Schaufel- und Schleifkorbtragen, Rettungstücher oder Vakuum-Matratzen.

**Sanitäts- / Erste-Hilfe-Räume:**

Abhängig von der Gefährdungsbeurteilung sind geeignetes Inventar, Erste-Hilfe- und Pflege-Material, Notfallausrüstungen, Rettungsgeräte sowie -transportmittel vorhanden sein (**Arbeitsstättenverordnung § 6 in Verbindung mit § 25 BGV A1**).

**Sanitäts- / Ruheraumliegen:**

Es müssen entsprechende Liegen gemäß **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**, **Arbeitsschutz-Richtlinien (ASR)** und den Forderungen des **Mutterschutzgesetzes (MuSchG)** vorhanden sein.

### III. Kraftfahrzeuge

Die **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)** regelt im **§ 35** die Pflicht zum Mitführen eines Verbandkastens im Fahrzeug. Ebenfalls sind dort Regelungen aufgeführt, die die Mitführungspflicht bei Krafträdern und Omnibussen betreffen.

Fahrzeugart	Vorschrift
Kraftfahrzeuge (PKW)	Erste-Hilfe-Material DIN 13164
Krafträder (Motorräder)	keine Mitführungspflicht innerhalb Deutschlands
Omnibusse	1 Verbandkasten DIN 13164

### IV. Österreich

Nach dem **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass den Mitarbeitern bei Erkrankung und Verletzung angemessen Erste-Hilfe geleistet werden kann. Der **§ 26 des ASchG** sowie **§ 39 der Arbeitsstättenverordnung (AStV)** legen fest, dass die Erste-Hilfe-Materialien hygienisch einwandfrei, jederzeit gebrauchsfähig, leicht zugänglich und eindeutig gekennzeichnet sein müssen. Darüber hinaus ist eine Anleitung für Erste-Hilfe-Maßnahmen vorhanden sein. Der Mindestinhalt wird von der zuständigen österreichischen Arbeitsinspektion vorgegeben und muss den Vorgaben der **ÖNORM Z 1020** entsprechen.

Anzahl Mitarbeiter	Vorschrift
1 - 5 MA	1 Verbandkasten Typ I
6 - 20 MA	1 Verbandkasten Typ II
ab 21 MA	Ausstattung entsprechend den individuellen Arbeitsbedingungen

Der **§ 102 des Kraftfahrtgesetzes (KFG)** schreibt lediglich vor, dass in Kraftfahrzeugen und Krafträdern Verbandzeug zur Wundversorgung mitgeführt werden muss, welches in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt sein muss. Von daher sind Verbandpäckchen mit diesen Mindestanforderungen meist sehr knapp bestückt und im Notfall keine große Hilfe. Besser ausgestattet sind Verbandpäckchen der **ÖNORM V 5100 / 5101**.

Fahrzeugart	Vorschrift
Kraftfahrzeuge (PKW) - mehrspurige KFZ	Erste-Hilfe-Material ÖNORM V 5101
Krafträder (Motorräder) - einspurige KFZ	Erste-Hilfe-Material ÖNORM V 5100

## V. Füllungstabellen

Deutschland - DIN 13157, 13169, 13164 und 14142 (Feuerwehr)

Inhalt	DIN 13157	DIN 13169	DIN 13164	DIN 14142
Heftpflaster DIN 13019 - A 5 m × 2,5 cm	1	2	1	2
Wundschnellverband DIN 13019 - E 100 × 8 cm, wasserfest	-	-	-	1
Wundschnellverband DIN 13019 - E 10 × 6 cm	8	16	8	8
Fingerkuppenverband	4	8	-	5
Wundschnellverband DIN 13019 - E 18 × 2 cm	-	-	-	5
Fingerverband - 120 × 20 mm	4	8	-	-
Pflasterstrip - 19 × 72 mm	4	8	-	10
Pflasterstrip - 25 × 72 mm	8	16	-	-
Verbandpäckchen DIN 13151 - K	1	2	-	-
Verbandpäckchen DIN 13151 - M	3	6	3	6
Verbandpäckchen DIN 13151 - G	1	2	1	6
Verbandtuch DIN 13152 - BR	-	-	2	4
Verbandtuch DIN 13152 - A	1	2	1	2
Verbandtuch DIN 13152 - B	-	-	-	2
Kompresse - 100 × 100 mm	6	12	6	18
Augenkomresse - einzeln steril verpackt, Mindestmaße 50 × 70 mm	2	4	-	2
Kälte-Sofortkomresse - Fläche min. 200 cm <sup>2</sup>	1	2	-	-
Rettungsdecke - 2,1 × 1,6 m	1	2	1	4
Fixierbinde DIN 61634 - FB 6	2	4	2	10
Fixierbinde DIN 61634 - FB 8	2	4	3	10
Netzverband für Extremitäten - min. 4 m gedehnt	-	-	-	2
Dreiecktuch DIN 13168 - D	2	4	2	4
Schere DIN 58279 - B 190	1	1	1	2
Fingerling, groß	-	-	-	1
Folienbeutel - min. 300 × 400 mm	2	4	-	4
Vliesstoff-Tuch - min. 200 × 300 mm	5	10	-	10
Einmalhandschuh nach DIN EN 455	4	8	4	12
Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	1	1	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1	1	1

## V. Füllungstabellen

Österreich - ÖNORM Z 1020 Typ I, Typ II

Inhalt	ÖNORM Z 1020 Typ I	ÖNORM Z 1020 Typ II
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	2	4
Wundauflage oder Saugkomresse (10 ±0,5) × (10 ±0,5) cm, nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt	6	15
Verbandtuch 40 × 60 cm, nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt, Mindestsaugkapazität von 100 g Wasser	1	3
Heftpflasterspule mit Seitenscheiben und Schutzring, quer reißbar, 2,5 cm × 5 m	1	2
Pflasterstrips 6 × 1,9 cm, einzeln staubdicht verpackt	20	40
Pflasterschnellverband 6 × 10 cm, einzeln staubdicht verpackt	6	10
Momentverband mittel Binde 8 cm × 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 8 × 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Momentverband groß Binde 10 cm × 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 10 × 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 10 cm × 4 m, unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt (Länge gedehnt, Breite ungedehnt)	2	4
Elastische Mullbinden 8 cm × 4 m, unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt (Länge gedehnt, Breite ungedehnt)	2	4
Elastische Mullbinden 6 cm × 4 m, unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt (Länge gedehnt, Breite ungedehnt)	2	4
Fixierbinde (selbsthaftend) 8 cm × 4 m (Länge gedehnt, Breite ungedehnt)	1	2
Fingerschnellverband elastisches Band mit Wundkissen 3 cm x 3 m	2	5
Fingerlinge mit Haltebändern	2	3
Rettungsdecke 210 cm × 160 cm, aluminiumbedampft, silber/andersfarbig, Foliendicke 12 µm	1	2
Verbandschere gemäß ÖNORM K 2121	1	1
Medizinische Einmalhandschuhe gemäß ÖNORM EN 455-1, -2 und -3, nahtlos, groß	6	10
Einmalbeatmungsbehelf	1	1
Splitterpinzette 8 cm, Metall, rostfrei (für einmaligen Gebrauch)	1	1
Erste-Hilfe-Anleitung entsprechend der Lehrmeinung einer anerkannten Rettungsorganisation	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1

## V. Füllungstabellen

Österreich - ÖNORM V 5100, V 5101

Inhalt	ÖNORM V 5100	ÖNORM V 5101
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	2	4
Wundaufgabe nicht verklebend, steril verpackt 10 × 10 cm	2	6
Verbandtuch nicht verklebend, steril verpackt 40 × 60 cm	-	1
Heftpflasterspule 2,5 cm × 5 m	1	1
Heftpflaster, einzeln staubdicht verpackt 6 × 1,9 cm	5	5
Wundschnellverband, einzeln staubdicht verpackt 6 × 10 cm	-	3
Momentverband groß, einzeln steril verpackt Gr. 3	-	1
Momentverband mittel, einzeln steril verpackt Gr. 4	1	1
Mullbinden, elastisch, unbeschichtet, einzeln verpackt 10 cm × 4 m	-	1
Mullbinden, elastisch, unbeschichtet, einzeln verpackt 8 cm × 4 m	1	2
Mullbinden, elastisch, unbeschichtet, einzeln verpackt 6 cm × 4 m	-	2
Rettungsdecke, alubedampft, silber/gold 210 × 160 cm	1	1
Verbandschere gem. ÖNORM K 2121 rostfrei	1	1
Einmalhandschuhe	4	6
Notfallbeatmungstuch	1	1
Erste-Hilfe-Anleitung	1	1

## VI. Notfallmedizin

### E DIN 13232:

Norm zur Festlegung der Notfall-Ausrüstung in der Notfallmedizin, um insbesondere dem Notarzt sowie dem in der Notfallmedizin tätigen Personal eine Grundausrüstung für die Erstversorgung von Notfallpatienten am Ort zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass weiteres Verbrauchsmaterial innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung gestellt wird. Die Notfallausrüstung kann sowohl in Koffern als auch in Taschen oder Rucksäcken vergleichbarer Qualität bzw. Stabilität aufbewahrt werden und teilt sich in die **Teilausrüstungen A (Basis), B (Erwachsene) und C (Kinder)**.

Teil A	Teil B	Teil C
Dieser Teil beschreibt sämtliche medizinischen Ausrüstungsgegenstände, die zur <b>Basis</b> einer Notfallausrüstung gehören.	Dieser Teil beschreibt sämtliche medizinischen Ausrüstungsgegenstände, die zur Diagnostik und Versorgung eines <b>erwachsenen Notfallpatienten</b> erforderlich sind.	Dieser Teil beschreibt sämtliche medizinischen Ausrüstungsgegenstände, die zur Diagnostik und Versorgung von <b>Säuglingen und Kindern</b> erforderlich sind.

Eine Notfallausrüstung besteht entweder aus den Teilen A und B (*Notfall-Ausrüstung Erwachsene*), aus den Teilen A und C (*Notfall-Ausrüstung Kinder*) oder aus allen Teilen A, B und C (*Notfallausrüstung Kinder und Erwachsene*).

